

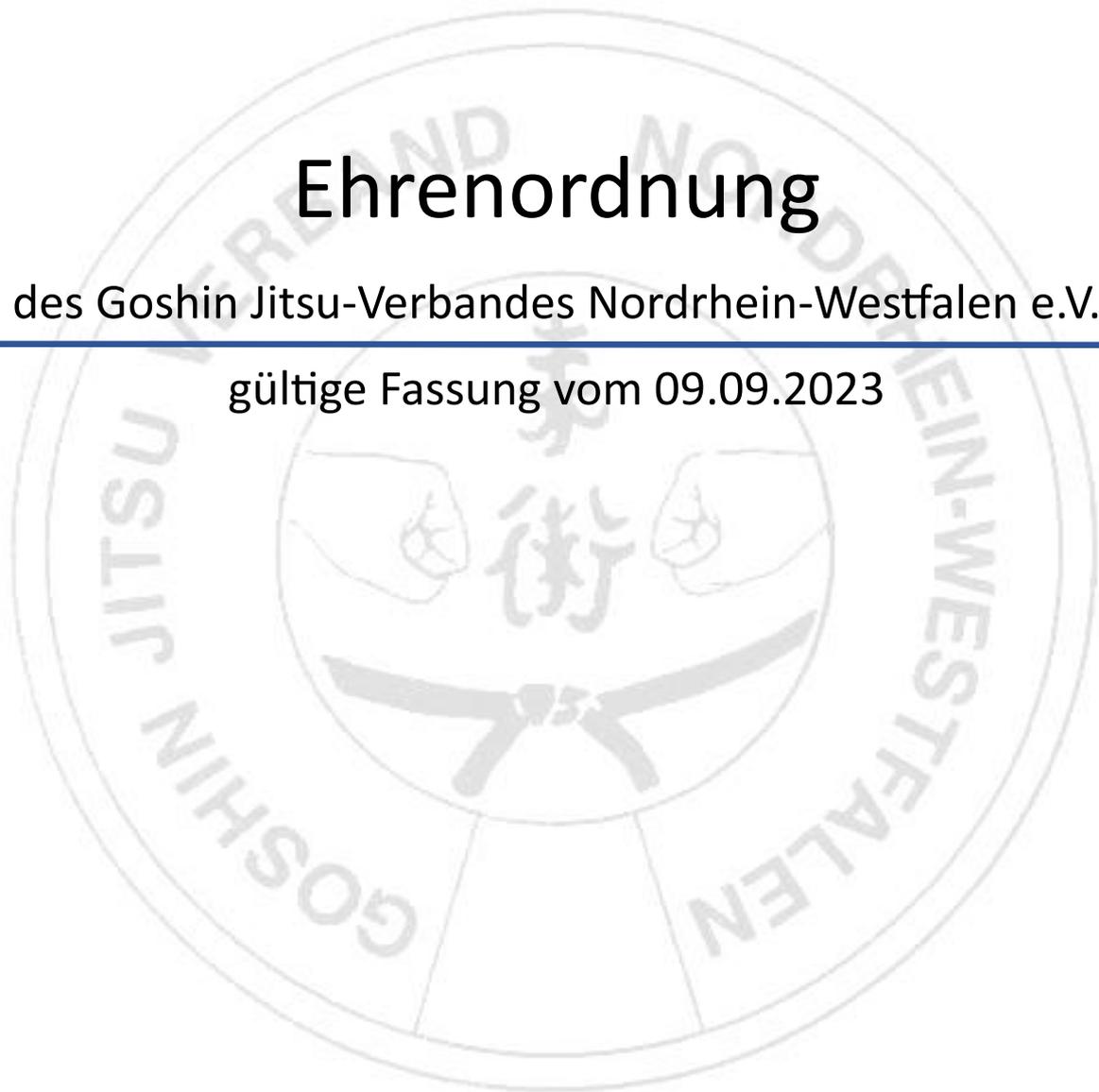


# Ehrenordnung

des Goshin Jitsu-Verbandes Nordrhein-Westfalen e.V.

---

gültige Fassung vom 09.09.2023







## Inhaltsverzeichnis

Verlaufsdokumentation:.....	2
§1 Präambel.....	4
§2 Arten der Ehrung .....	4
§3 Verleihung der Ehrennadel des Verbandes .....	4
§4 Verleihung einer Graduierung ohne technische Prüfung.....	5
§5 Ernennung zum Ehrenvorsitzenden oder Ehrenmitglied .....	8
§6 Aberkennung von Ehrungen.....	9
§7 Antragsverfahren und Entscheidungsverfahren.....	9
§8 Inkrafttreten .....	9





## §1 Präambel

1. Der Goshin Jitsu-Verband Nordrhein-Westfalen e.V. ehrt Aktive, Funktionäre, andere Personen und Vereine, welche sich um den Sport im Goshin Jitsu-Verband verdient gemacht haben.
2. Eine Ehrung durch den Goshin Jitsu-Verband Nordrhein-Westfalen e.V. bedarf nicht der Verbandsmitgliedschaft.
3. Ein Anspruch auf eine Ehrung besteht nicht.

## §2 Arten der Ehrung

1. Verleihung der Ehrennadel des Goshin Jitsu-Verbandes in
  - 1.1. Bronze
  - 1.2. Silber
  - 1.3. Gold
2. Verleihung einer Graduierung ohne technische Prüfung
3. Ernennung zum
  - 3.1. Ehrenvorsitzenden
  - 3.2. Ehrenmitglied

## §3 Verleihung der Ehrennadel des Verbandes

### 1. Allgemeine Bestimmungen

- 1.1. Die Ehrennadeln des Verbandes werden an Personen vergeben, die sich um den Sport im Goshin Jitsu-Verband besonders verdient gemacht haben.
- 1.2. Die Vergabe der Ehrennadel einer Stufe kann je geehrter Person nur einmal erfolgen.
- 1.3. Zur Vergabe der Ehrennadel einer höheren Stufe sollte die Ehrennadel der niedrigeren Stufen bereits verliehen worden sein. Ausnahmen sind bei der Antragstellung gesondert zu begründen.
- 1.4. Die Mitgliedschaft im Goshin Jitsu-Verband ist keine Voraussetzung für die Vergabe.
- 1.5. Die Vergabe der Ehrennadel erfolgt auf Antrag. Antragsberechtigt sind die Mitgliedsvereine und die Mitglieder des Gesamtvorstandes.
- 1.6. Über die Verleihung der Ehrennadeln in Bronze und Silber entscheidet der Gesamtvorstand. Über die Verleihung der Ehrennadel in Gold entscheidet die Mitgliederversammlung.



## **2. Ehrennadel in Bronze**

- 2.1. Die Ehrennadel in Bronze kann an Personen verliehen werden, die sich mindestens fünf Jahre ehrenamtlich im GJVNRW oder seinen Vereinen eingesetzt haben, oder sich in anderer, vergleichbarer Weise um den Sport im Goshin Jitsu-Verband verdient gemacht haben.

## **3. Ehrennadel in Silber**

- 3.1. Die Ehrennadel in Silber kann an Personen verliehen werden, die sich mindestens zehn Jahre ehrenamtlich im GJVNRW oder seinen Vereinen eingesetzt haben, oder sich in anderer, vergleichbarer Weise um den Sport im Goshin Jitsu-Verband verdient gemacht haben.
- 3.2. Die Verleihung sollte frühestens fünf Jahre nach der Verleihung der Ehrennadel in Bronze erfolgen.

## **4. Ehrennadel in Gold**

- 4.1. Die Ehrennadel in Gold kann an Personen verliehen werden, die sich in hervorragender Weise mindestens 15 Jahre ehrenamtlich im GJVNRW oder seinen Vereinen eingesetzt haben. Ein Engagement auf Verbandsebene ist für diese Stufe der Ehrennadel Voraussetzung.
- 4.2. Die Verleihung sollte frühestens fünf Jahre nach der Verleihung der Ehrennadel in Silber erfolgen.
- 4.3. Die Verleihung erfolgt immer durch den Vorsitzenden des Verbandes auf einer offiziell ausgeschriebenen Verbandsveranstaltung.

## **§4 Verleihung einer Graduierung ohne technische Prüfung**

### **1. Allgemeine Bestimmungen**

- 1.1. Die Graduierungen bis einschließlich 5. Dan werden in der Regel durch technische Prüfung erlangt.
- 1.2. Graduierungen ab dem 6. Dan werden ausschließlich durch Verleihung erworben. Sie stellen eine Ehrung des Verbandes für Personen dar, die sich in besonderer Weise um den Sport im Goshin Jitsu-Verband Nordrhein-Westfalen e.V. verdient gemacht haben.
- 1.3. Der Verband legt für die Verleihung einer Graduierung Voraussetzungen fest. Diese Voraussetzungen sind vom entscheidenden Gremium zwingend zu beachten.
- 1.4. Die Verleihung einer Graduierung erfolgt auf Antrag. Antragsberechtigt sind die Mitgliedsvereine und die Mitglieder des Gesamtvorstandes.
- 1.5. Über die Verleihung einer Graduierung entscheidet der Gesamtvorstand mit einfacher Mehrheit, jedoch sind mindestens 5 Zustimmungen erforderlich.



- 1.6. Über die Verleihung des 9. und 10. Dan entscheidet die Mitgliederversammlung.
- 1.7. Die Verleihung der Graduierung erfolgt auf einer offiziell ausgeschriebenen Verbandsveranstaltung, auf der die Urkunde und ggf. der Obi öffentlich übergeben werden.
- 1.8. Verleihungen von Graduierungen werden mit Begründung auf der Homepage des Verbandes veröffentlicht.
- 1.9. Die Verleihung einer Graduierung posthum ist möglich.

## **2. Graduierungen bis zum 1. Dan**

- 2.1. Die Verleihung von Graduierungen im Kyu-Bereich sowie des 1. Dan findet nur im Ausnahmefall statt.
- 2.2. Die Ehrung kann Personen zuerkannt werden, deren Handlungen sie als außergewöhnliches Vorbild für die sportlichen und menschlichen Werte des Goshin Jitsu-Verbandes auszeichnen.
- 2.3. Die Verleihung eines Kyu-Grades berechtigt und verpflichtet zum Tragen eines Obi der jeweils zugehörigen Farbe. Die Verleihung des 1. Dan berechtigt und verpflichtet zum Tragen eines schwarzen Obi.

## **3. Graduierungen bis zum 5. Dan**

- 3.1. Dan-Graduierungen ab dem 2. Dan können für die fortgesetzte, erfolgreiche Arbeit in Praxis und Lehre in den Vereinen des Goshin Jitsu-Verbandes oder die fortgesetzte, erfolgreiche Arbeit in den Gremien des Goshin Jitsu-Verbandes erfolgen, wenn der Erlangung der Graduierung durch technische Prüfung dauerhafte gesundheitliche Gründe entgegenstehen.
- 3.2. Die Verleihung kann nur erfolgen, wenn die nächstniedrigere Graduierung bereits erworben wurde.
- 3.3. Die Verleihung kann frühestens zwei Jahre nach Ablauf der gemäß Prüfungsordnung für die technische Prüfung zum jeweiligen Dan-Grad notwendigen Vorbereitungszeit erfolgen.

## **4. Graduierung zum 6. Dan**

- 4.1. Die Verleihung des 6. Dan kann für die nachweislich fortgesetzte und erfolgreiche Arbeit in Praxis und Lehre in den Vereinen oder in den Gremien des Goshin Jitsu-Verbandes erfolgen.
- 4.2. Die Verleihung des 6. Dan kann frühestens 6 Jahre nach dem Erwerb des 5. Dan erfolgen.



4.3. Da die Ehrung als äußeres Zeichen das Tragen des rot-weißen Obi beinhaltet, ist der Geehrte in besonderer Weise äußerlich erkennbar ein Repräsentant unseres Sports. Die Verleihung setzt daher voraus, dass ein ausgereiftes technisches Verständnis sowie eine entsprechende Beherrschung des Sports bestehen. Typischerweise muss dies durch wiederholte, erfolgreiche Dozententätigkeiten auf Verbandsebene demonstriert werden. Der Verband zeichnet mit dieser Ehrung Personen aus, die durch ihre Tätigkeit über viele Jahre hinweg die Bereitschaft und Fähigkeit gezeigt haben, als Vorbild in unsere Sportlergemeinschaft hineinzuwirken.

4.4. Die Verleihung berechtigt zum Tragen eines rot-weißen Obi. Eine Verpflichtung dazu besteht nicht.

## **5. Graduierung zum 7. Dan**

5.1. Die Verleihung des 7. Dan kann für die nachweislich fortgesetzte und erfolgreiche Arbeit in Praxis und Lehre in den Vereinen oder in den Gremien des Goshin Jitsu-Verbandes erfolgen.

5.2. Die Verleihung des 7. Dan kann frühestens 6 Jahre nach dem Erwerb des 6. Dan erfolgen.

## **6. Graduierung zum 8. Dan**

6.1. Die Verleihung des 8. Dan kann für die nachweislich fortgesetzte und erfolgreiche Arbeit in Praxis und Lehre in den Vereinen oder in den Gremien des Goshin Jitsu-Verbandes erfolgen.

6.2. Die Verleihung des 8. Dan kann frühestens 6 Jahre nach dem Erwerb des 7. Dan erfolgen.

## **7. Graduierung zum 9. Dan**

7.1. Die Verleihung des 9. Dan kann für die nachweislich fortgesetzte und erfolgreiche Arbeit in Praxis und Lehre in den Vereinen oder in den Gremien des Goshin Jitsu-Verbandes erfolgen.

7.2. Die Verleihung des 9. Dan kann frühestens 6 Jahre nach dem Erwerb des 8. Dan erfolgen.

7.3. Da die Ehrung als äußeres Zeichen das Tragen des roten Obi beinhaltet, ist der Geehrte in besonders hervorgehobener Weise äußerlich erkennbar ein Repräsentant unseres Sports. Die Verleihung setzt daher neben einem ausgereiften technischen und didaktischen Verständnis eine breite Anerkennung als Sportler, Trainer und Funktionsträger im Verband voraus. Der Verband zeichnet mit dieser Ehrung Personen aus, welche über viele Jahre hinweg in besonderer Weise als Vorbild in unsere Sportlergemeinschaft hineingewirkt haben.

7.4. Die Verleihung berechtigt zum Tragen eines roten Obi. Eine Verpflichtung dazu besteht nicht.



## **8. Graduierung zum 10. Dan**

- 8.1. Der 10. Dan ist die höchste Graduierung des Goshin Jitsu-Verbandes. Sie wird für eine ganz außerordentliche, lebenslange und den Sport in unserem Verband prägende, erfolgreiche Arbeit verliehen.
- 8.2. Die Ehrung setzt eine außergewöhnliche Anerkennung in unserem Verband und darüber hinaus voraus.
- 8.3. Der Verband würdigt mit dieser Ehrung Personen, die auf sportlicher, technischer, didaktischer und menschlicher Ebene ein Vorbild sind, welches eine Generation von Sportlern maßgeblich geprägt hat.
- 8.4. Die Verleihung kann frühestens 6 Jahre nach Erwerb des 9. Dan erfolgen.

## **§5 Ernennung zum Ehrenvorsitzenden oder Ehrenmitglied**

### **1. Ernennung zum Ehrenvorsitzenden**

- 1.1. Die Ernennung zum Ehrenvorsitzenden ist die höchste Ehrung des Goshin Jitsu-Verbandes und als einzige Ehrung in der Verbandsatzung festgeschrieben.
- 1.2. Die Ernennung zum Ehrenvorsitzenden erfolgt auf Antrag. Antragsberechtigt ist der Vorstand.
- 1.3. Über die Ernennung entscheidet die Mitgliederversammlung.
- 1.4. Der Ehrenvorsitzende ist Mitglied des Gesamtvorstands.
- 1.5. Der Ehrenvorsitzende hat Teilnahme-, Rede- und Stimmrecht auf allen Versammlungen des Verbandes.
- 1.6. Der Ehrenvorsitzende kann vom Vorstand mit Sonderaufgaben beauftragt werden.
- 1.7. Der Ehrenvorsitzende ist kostenfrei teilnahmeberechtigt an allen Verbandsveranstaltungen, Lehrgängen etc. Unkostenumlagen sind davon nicht berührt.

### **2. Ernennung zum Ehrenmitglied**

- 2.1. Die Ernennung zum Ehrenmitglied ist die höchste Ehrung des Verbandes für Nichtmitglieder.
- 2.2. Die Ernennung erfolgt an Einzelpersonen, welche sich über lange Zeit in herausragender Art und Weise für den Goshin Jitsu-Verband Nordrhein-Westfalen eingesetzt haben.
- 2.3. Die Ehrenmitgliedschaft wird lebenslänglich verliehen und ist beitragsfrei.
- 2.4. Das Ehrenmitglied ist kostenfrei teilnahmeberechtigt an allen Verbandsveranstaltungen, Lehrgängen sowie der Mitgliederversammlung. Unkostenumlagen sind davon nicht berührt.



## §6 Aberkennung von Ehrungen

1. Die Ehrungen des Verbandes können aufgrund grob sport- und verbandsschädigenden Verhaltens aberkannt werden.
2. Die Aberkennung einer Ehrung erfolgt auf begründeten, schriftlichen Antrag. Antragsberechtigt sind die Mitgliedsvereine und die Mitglieder des Gesamtvorstandes.
3. Die Aberkennung einer Ehrung kann nur durch die Mitgliederversammlung nach Anhörung des Betroffenen entschieden werden.
4. Die Aberkennung einer Ehrung wird der betroffenen Person mit einer schriftlichen Begründung mitgeteilt.

## §7 Antragsverfahren und Entscheidungsverfahren

1. Den Antragstellern wird empfohlen, die zu Ehrenden sorgfältig auszuwählen, damit die Ehrungen durch den Goshin Jitsu-Verband nicht entwertet werden.
2. Anträge auf Ehrungen werden dem geschäftsführenden Vorstand formlos oder mittels der dafür vorgesehenen Vorlage mit einer schriftlichen Begründung vorgelegt.
3. Der geschäftsführende Vorstand ist verpflichtet, den Antrag bei der nächsten Sitzung des entscheidenden Gremiums zur Entscheidung vorzulegen.
4. Im Falle einer Ablehnung wird diese dem Antragsteller mit Begründung mitgeteilt.

## §8 Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt mit dem Beschluss der Mitgliederversammlung in Kraft.